

Vollziehungsrath

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Mittwoch, den 18 Merz 1801. Viertes Quartal.

Den 27 Ventose IX.

Vollziehungsrath.

Beschluß vom 11. Merz.

Der Vollz. Rath, nach angehörtem Bericht seines Ministers der Künste und Wissenschaften, über das Begehren des Bürgers Johann Thom. Theod. Lutz, Unternehmer eines Erziehungs-Instituts zu Wädenschwyl im Canton Zürich, daß ihm 1.) die gesetzliche Versicherung ertheilt werde, die Regierung werde das Schloß Wädenschwyl, sammt den ihm überlassenen liegenden Gütern desselben, so lange das angelegte Erziehungs-Institut in diesem Schlosse fortbesteht, nicht veräußern lassen; 2.) daß es während dieser Zeit der Fortdauer des Instituts bey dem durch den Beschluß vom 24. Dec. 1799 gestatteten jährlichen Nachlasse von fünfzehn Ld'or. am Wachtzins, sein Bewenden haben soll.

Erwägend, daß ein zweckmäßiges Lokal zur Ausführung eines so nützlichen Vorhabens wesentlich ist, und eine ungeitige Veräußerung des Schlosses samt Zubehörde, eine so mühsam gegründete Anstalt, zu Grunde richten würde; ja, daß selbst die Sorge, eine solche Veräußerung möge Statt haben, den Unternehmer von mancher nöthigen Aufopferung abschrecken könnte;

Erwägend, daß der gesetzgebende Rath in der Ueberzeugung, immer müsse jedes Mittel zur Beförderung ächter Aufklärung ergriffen und in Wirksamkeit gesetzt werden, durch seine Botschaft vom 26. Hornung dieses Jahrs, den Vollziehungsrath bevollmächtigte, die zur Beförderung dieses Instituts abzweckenden Vorkehrungen zu treffen.

beschließt:

1. Dem Bürger Lutz wird die Versicherung ertheilt, daß das Schloß Wädenschwyl nebst dem dazu von ihm in Pacht genommenen Nationalgelände, so lange das dort angelegte Erziehungs-Institut fort-

- besteht, und den Forderungen des Beschlusses vom 24. Dec. 1799 Genüge geschieht, nicht veräußert werden, und daß es bey dem durch denselben Beschluß vom 24. Dec. 1799 gestatteten jährlichen Nachlasse von fünfzehn Louisd'or am Wachtzins, für die Zeit der fortwirkenden Nützlichkeit des Instituts, sein Bewenden haben soll.
2. Den Ministern der Finanzen und der Künste und Wissenschaften, ist die Vollziehung dieses Beschlusses aufgetragen.

Folgen die Unterschriften.

Beschluß vom 11. Merz.

Der Vollz. Rath, nach angehörtem Bericht seines Ministers der Künste und Wissenschaften, über die Tilgung der Besoldungs-Rückstände, welche den Religionsdienern im Canton Solothurn noch nicht einmal für das Jahr 1798 ausbezahlt wurden;

Erwägend den §. 12. des Gesetzes vom 13. Christm. 1799, welcher eine gleichförmige Vertheilung der eingehenden Grundzinsgelder in der ganzen Republik verordnet;

Erwägend, daß die Geistlichen im Canton Solothurn bisher ohne Vergleich weniger Entschädigung erhielten, als die Geistlichen des Cantons Bern, und daß der Ertrag der im Canton Solothurn eingegangenen Grundzins-Interessen im Ganzen sehr unbeträchtlich, der im Canton Bern hingegen beträchtlich ist;

beschließt:

1. Die Verwaltungskammer des Cantons Bern sey beauftragt, von den im ihrem Canton eingegangenen Grundzinsgeldern, 10000 Fr., so bald möglich an die Verwaltungskammer des Cantons Solothurn abzugeben, welche dann diese Gelder zur Entschädigung ihrer Religionsdiener zu verwenden hat.

2. Den Ministern der Finanzen und der Wissenschaften ist die Vollziehung dieses Beschlusses aufgetragen. Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebender Rath, 26. Febr.

Präsident: Usteri.

Die Finanzcommission erstattet einen Bericht über die Ratifikation der verkauften Nationalgüter in 3 Distrikten des Cantons Fribourg, der für 3 Tage auf den Kanzleytisch gelegt wird; eben so ein 2ter Bericht der gleichen Commission über die verkauften Nationalgüter im Distrikt Unter-Rheinthal Canton Sents.

Auf den Antrag der gleichen Commission wird folgende Botschaft angenommen:

B. Volkz. Räte! Sie schlagen in Ihrer Botschaft vom 18. Horn. dem gesetzg. Rath vor, der Gemeinde Heimberg im Distr. Steffisburg C. Bern, ein Stück Reisgrund unter gewissen Bedingungen zu überlassen.

Bevor aber der G. R. in dieses Begehren eintreten zu können glaubt, scheint es nöthig, noch einige Umstände aufheitern zu lassen, die er zum Entscheid dieser Sache von Wichtigkeit findet. Er ladet Sie daher ein, B. V. R., Bericht einzuziehen:

1) Worauf das unbelegte Vorgeben der bittstellenden Gemeinde, daß sie schon vor 400 Jahren ihr Gemeingut, worunter sie auch diesen Reisgrund rechnet, angekauft habe, sich gründe, und ob solches wirklich seine Richtigkeit habe?

2) Wozu bisher das auf diesem Reisgrund gewachsene Holz verwendet worden sey? Ob nicht vielleicht auch zur Errichtung selbst in etwas entlegenerer Schwelien oder gar etwann zur Feurung an Beamte oder dergleichen? und endlich

3) Welches der Halt, die Größe und die Beschaffenheit des angebehrunden Reisgrundes sey?

Mit diesen nähern Angaben will dann der G. R. erwarten seyn, was Sie demselben weiter vorzuschlagen belieben werden.

Die Civilgesetzgebungs-Commission erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

B. G. Kaspar Weber von Hinteregg C. Zürich, macht in seiner Bittschrift vom 18. Horn. 1801 die Einfrage: ob Distriktsrichter Schaufelberger von Maur auf dasjenige Heimwesen, welches er Weber von Mülker Brunner von Messikon an sich gekauft hat, das Zugrecht ansprechen könne, welches dieser unterm Namen des Beschwerten Zugrecht ausüben wolle,

weil er Schaufelberger mit dem Besizer jenes Heimwesens Einzuser in einen Schuldbrief von 1500 fl. und Trager eines auf jenem Heimwesen haftenden Geld- und Kernengrundzinses sey?

Dagegen glaubt Weber einwenden zu müssen, daß durch die Gesetze vom 3. Sept. 98 und 20. Juni 1800 alle Zugrechte aufgehoben wurden, und daß ein solches Beschwerden Zugrecht nie existirt habe; er wendet sich daher an Sie B. G. und bittet Sie darüber, wegen bevorstehendem Anbau dieser Güter, um schleunige Entscheidung: denn er glaubt, daß nicht die richterlichen Behörden, sondern die gesetzg. Gewalt diese aussprechen soll.

Allein wir können dieser Meinung nicht bestimmen, sondern halten dafür, daß eine Entscheidung darüber bey den richterlichen Behörden nachgesucht werden müsse, als welchen am besten bekannt seyn wird, ob wirklich ein solches Beschwerden Zugrecht im C. Zürich existirt habe, und ob dasselbe nicht von derjenigen Beschaffenheit sey, daß es unter eines der im Gesetz vom 3. Sept. 1798 abgeschafften Zugrechte gezählet werden muß. Wenn das Gesetz vom 3. Sept. 1798 nicht alle Zugrechte aufhob, so geschah es doch gewiß bloß darum, um nicht dadurch auch solche Zugrechte abzuschaffen, für deren Behhaltung sowohl das Eigenthumsrecht als die freye Ausübung der bürgerlichen Rechte hinlängliche Gründe darbieten, aus welchen z. B. ein bey dem Verkauf vorbehaltenes Zugrecht, so wie das bey einem Geldtag den Gläubigern auf die verkauften Güter des Schuldners zustehende Ueberlagsrecht, welches in vielen Gegenden auch unterm Namen des Zug- oder Einstandrechtes bekannt ist, gerechtfertiget werden kann.

Aber auf der andern Seite liegt es gewiß klar im Sinne jenes Gesetzes, daß alle andern Zugrechte, welche mit den in demselben abgeschafften Zugrechten gleicher oder ähnlicher Beschaffenheit sind, von selbst auch darunter begriffen und aufgehoben seyen. So wie wir aber die nähere Beschaffenheit dieses Beschwerden Zugrechtes nicht kennen, und die Anwendung der Gesetze auf die vorkommenden einzelnen Fälle den richterl. Behörden zukommt: so schlagen wir Ihnen B. G. vor, in diese Bittschrift nicht einzutreten, sondern den Partheyen zu überlassen, diese Sache den richterlichen Behörden vorzutragen.

Auf den Antrag der gleichen Commission wird eine Petition der Gemeinde Gibschwil C. Zürich, die sich über einen Beschluß der Verwaltungskammer, die

Bezahlung eines Bodenzinses betreffend, beklagt, an die Vollziehung gewiesen.

Ein Gutachten eben dieser Commission über die Erbfähigkeit der Ordensgeistlichen, wird für 3 Tage auf den Kanzleytisch gelegt.

Die Unterrichtscommission erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

B. Gesetzgeber! Den 28. Jenner forderte der Volkz. Rath in einer Botschaft gesetzliche Versicherung, daß das Schloßgebäude zu Wädenschwyl am Zürichsee so lange für unveräußerlich erklärt werde, als die Erziehungsanstalt des B. Luz, dem dasselbe eingeräumt wurde, fortdauert; und daß ein Beschluß des Volkz. Rathes ebenfalls gesetzlich bestätigt werde, durch welchen jährlich 240 Fr. am Pachtzins für das Schloßdomäne Wädenschwyl der Gemeinde allda erlassen werden, unter der Bedingung, daß das Schloß, die Gärten und eine Fuchart Land, dem Bürger Luz zu seiner Anstalt unentgeltlich abgetreten werden, wogegen aber der B. Luz sich verpflichtet, jungen Landbürgern unentgeltlich Normalunterricht zu ertheilen, oder sonst Kinder, die ihm die Regierung empfiehlt, um einen wohlfeilern Preis aufzunehmen.

Diesen Gegenstand wiesen Sie zur nähern Untersuchung an Ihre Unterrichtscommission.

Da die Einrichtung dieser Erziehungsanstalt durch den systematischen Plan, den B. Luz über dieselbe dem Publikum mittheilte, hinlänglich bekannt ist, so wäre es überflüssig, noch etwas über die Zweckmäßigkeit dieser Anstalt beizufügen: doch ist noch ein Gesichtspunkt vorhanden, der bemerkt zu werden verdient. In vielen Gegenden Helvetiens stieg der ökonomische Wohlstand der Einwohner auf einen ausgezeichneten Grad, aber die moralische und intellektuelle Ausbildung hielten aus Mangel an zweckmäßigen Unterrichtsanstalten, nicht gleichen Schritt mit dem Reichthum, daher dann auch solche Gegenden, um doch einigen Gebrauch von ihrem Ueberflus zu machen, oft auf sonderbare Luxusarten verfielen, wovon die Liebhaberey kostspielige Prozesse zu führen, kostbarer aber geschmackloser Kleider- und Architekturluxus u. d. gl. merkwürdige Beispiele sind. Wenn auch schon Wädenschwyl selbst anfing, seinen Wohlstand auf etwelche Beförderung der Cultur seiner Einwohner zu verwenden, so macht dasselbe doch in jenen Gegenden nur noch eine schwache Ausnahme, und also muß der Gesetzgebung und jedem Freund des Vaterlandes und der Aufklärung die Erscheinung einer zweckmäßigen Erziehungsanstalt in einer Gegend, die

sich schon lange durch Wohlstand und Gewerbsindustrie auszeichnete, sehr willkommen seyn, und Sie, Bürger Gesetzgeber, werden gewiß mit Vergnügen gesehen haben, daß eine Anstalt, die so richtig auf moralische und intellektuelle Cultur berechnet zu seyn scheint, sogleich nach ihrer Entstehung von der Regierung unterstützt und begünstigt wurde; und mit Freude werden auch Sie jedes zweckmäßige Mittel ergreifen, wodurch Anstalten begünstigt werden, die zur Beförderung wahrer Aufklärung dienen.

Allein ungeachtet dieses die Gesichtspunkte sind, aus denen die Unterrichtscommission diesen einzelnen Gegenstand sowohl als auch Ihre Gesinnungen über die Beförderung der Ausbildung unserer Mitbürger im Allgemeinen genommen, beurtheilte, so kann sie doch nicht finden, wie die Entsprechung der Botschaft des Volkz. Rathes dem Luzischen Erziehungsinstitut von einigem Vortheil sey. Nicht der Gesetzgebung, sondern der Vollziehung steht die zweckmäßigste Benutzung der Nationalgüter zu, also wäre wohl gesetzliche Anerkennung eines Vollziehungsbeschlusses über einen Nachlaß eines Theils eines der Gesetzgebung ganz unbekanntem Pachtzinses für B. Luz keine grosse Begünstigung, und hingegen dürfte sie leicht eben so unformlich als zweckwidrig seyn. Eben so verhält es sich auch mit der Unveräußerlich-Erklärung eines Nationalgebäudes. Die Gesetzgebung kann von sich aus keine Nationalgüter veräußern, sondern bedarf hierzu eines Vorschlags von der Vollziehung, also braucht diese nicht die Gesetzgebung zu bitten, ihr nicht zu erlauben, je an eine solche Veräußerung zu denken. Auch könnte eine solche Unveräußerlichkeits-Erklärung nicht anders als auf den ausdauernd guten Zustand des Luzischen Instituts begründet seyn, und müßte selbst noch Nothfälle vorbehalten: wie aber sollte die Gesetzgebung von sich aus auf die Erfüllung dieser Bedingungen wachen? immer würde die Sache unter der Leitung und Beurtheilung des Volkz. Rathes stehen, unter dem sie aber auch schon, ohne gesetzliche Bestimmungen hierüber, steht. Ueberdem endlich sind die Beschlüsse der Gesetzgebung eben sowohl Zurücknahmen und Aenderungen unterworfen als die der Vollziehung: folglich wäre Bürger Luz durch solche gesetzliche Beschlüsse, die zu seinen Gunsten gefordert werden, nicht mehr gesichert, vielleicht gar noch unsicherer, als wenn er dem ordentlichen Gang der Geschäfte zufolge, nur von der Vollziehung selbst abhängt.

Die Unterrichtscommission glaubt also darauf an-

tragen zu müssen, der Botschaft des Vollz. Rathes nicht zu entsprechen, und dagegen die Beschlüsse des gesetzgebenden Rathes jenem in folgender Botschaft bekannt zu machen.

(Die Forts. folgt.)

Kleine Schriften.

Bemerkungen über das neue AufLAGENsystem vom 15. December 1800. Von einem Steuerpflichtigen. 8. Bern. S. VI. u. 54.

Der ungenannte Vf. dieser Schrift, überzeugt daß jeder Beytrag zur Berichtigung des öffentlichen Urtheils über eine der ersten Angelegenheiten des Staats und seiner Bürger, wesentliches Verdienst ist, macht hier die Resultate seiner Prüfung des neuen AufLAGENsystems, das nun wirklich zur Ausführung gebracht werden soll, bekannt, und hofft, durch seine Arbeit die Einwürfe zu widerlegen, die gegen das neue System gemacht worden sind, und die Abgaben desselben zu rechtfertigen.

Die Schrift eröffnet sich mit einigen Rückblicken auf das AufLAGENsystem von 1798, das schon darum ein höchst gewagtes Werk seyn mußte, weil es unmöglich war, demselben eine gehörige Kenntniß der Quellen des Staats, und eben so wenig jene seiner ordentlichen und außerordentlichen Bedürfnisse zum Grunde zu legen. In allen Berechnungen über die einen sowohl als über die andern, sah man sich getäuscht, und nicht weniger dann auch in dem gutmüthigen Zutrauen auf die Nationalredlichkeit des Schweizervolks, auf die Gewissenhaftigkeit der Steuerpflichtigen, denen man die Selbstschätzung überließ. Nur im Zustande der Freude und des Enthusiasmus ist der Mensch offen, treu und redlich, und freywilliger großer Opfer fähig. Hiezu fühlte sich das Volk um so weniger geneigt, je mehr es sich seine Freyheit im Nichtsbezahlen dachte, und selbst in der sträflichsten Widersetzlichkeit ächten Schweizerinn zu finden glaubte. Dem neuen AufLAGENsysteme liegen nun wenigstens die Erfahrungen dreier Jahre zum Grunde, und schon dieß muß den Vorzug desselben vor dem älteren Systeme, im Allgemeinen und in den Augen vorurtheilfreyer Sachkenner, außer allen Zweifel setzen. Wenn unter den AufLAGEN des neuen Systems noch einige verhaßte und drückende sich befinden, so werden sie durch die Umstände der Zeit gerechtfertigt. Alle Abgaben desselben sind von der Art, daß sie, indem sie den Abfluß der Quellen, aus denen sie herfließen sollen,

nothwendig vermindern, doch der Quelle selbst nicht an ihrer Ergiebigkeit schaden. Dieses ließe sich nur dann befürchten, wenn irgend ein Zweig so sehr belegt seyn würde, daß seine Betreibung durch die Abgaben gehemmt, nach ihrer Entrichtung nicht mit gleichen Vortheilen fortgesetzt werden könnte. Daß dieses im Allgemeinen der Fall nicht sey, daß die Steuern irgend eine Hülfquelle, einen Erwerb, oder Nahrungszweig der Steuerpflichtigen weder stören noch schwächen, wird jeder Unbefangene zugeben müssen.

Der Vf. durchgeht hierauf die einzelnen Theile des AufLAGENsystems, und bemüht sich dieselben von ihrer vortheilhaften Seite zu zeigen, u. dagegen gemachte Einwürfe zu widerlegen. Wir wollen ihm in dieser Prüfung um so weniger folgen, da die in unsere Blätter seiner Zeit aufgenommenen Berichte der Finanzcommission des gesetzgebenden Rathes, die der Vf. auch hin und wieder benutzt hat, zum Theil den gleichen Zweck hatten.

Ueberhaupt wird kein Schweizer, der sein Vaterland liebt, sich jetzt mit ängstlichen Critiken der Abgaben, die die Zeitumstände auszuschreiben geboten, beschäftigen. Es ist jetzt um höhere Interessen, es ist um die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit unsers Vaterlands zu thun; es ist darum zu thun, daß der unglückliche Zwitterzustand, in welchem wir uns befinden, ein Ende nehme, und daß eine vernünftige und wahrhaft freye Verfassung an seine Stelle trete. Der Luneviller Traktat hat dazu den Weg gebahnt. Die Kraft und der Wille des helvetischen Volkes müssen und werden das Werk vollenden. Von allen Seiten erhebt sich seine Stimme gegen die Wiederauferstehung der Familienregierungen, gegen die Verräther, die Helvetien durch Föderalismus schwächen, und dem ausländischen Joche preis geben wollen. Dieser Moment kann nicht derjenige des Markens um einige Abgaben seyn; das helvetische Volk kann seiner Regierung, in dem über sein Schicksal entscheidenden Augenblicke, nicht die Mittel zu jeder zweckmäßigen und nothwendigen Thätigkeit entziehen, und eben dadurch den Sieg seiner Todfeinde sichern wollen. Vereinigung des Willens und der Mittel der Schweizer Nation, Treue und Redlichkeit der Beamten, sind es allein, die uns retten können. Sind wir einmal in einen bleibenden Zustand übergetreten, dann wird der Regierung erste Sorge seyn, die Bedürfnisse des Staates seinen Kräften anzupassen und jene Sparsamkeit und weise Haushaltung in alle Zweige der Ausgaben zu bringen, die allein den Steuerpflichtigen möglichst geringe Abgaben sichern kann.